



Untersuchungsauftrag Administrativuntersuchung «Datenabfluss»

vom Bundesrat am 23. August 2023 gutgeheissen

Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) einzusetzende externe Stelle wird beauftragt, in der Funktion eines Untersuchungsorgans eine Administrativuntersuchung nach Artikel 27a ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) wie folgt durchzuführen:

1. Untersuchungsgegenstand

Die Administrativuntersuchung soll insbesondere aufzeigen, welche Umstände es auf Seiten der Bundesverwaltung ermöglicht haben, dass Xplain AG in den Besitz von produktiven Daten der Bundesverwaltung kam und ob bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Xplain AG sowie bei der Zusammenarbeit mit dieser Firma die Pflichten angemessen erfüllt wurden. Ferner ist zu prüfen, welche Prozesse und Vorgaben in der Bundesverwaltung anzupassen sind, um künftig die Sicherheitsrisiken, die mit der Übermittlung von Informationen der Bundesverwaltung, darunter klassifizierten Informationen und Personendaten, an externe Dienstleister sowie mit deren Bearbeitung verbunden sind, besser erkennen, adressieren und mitigieren zu können.

Die Administrativuntersuchung erstreckt sich auf alle Departemente und die Bundeskanzlei; sie richtet sich nicht gegen bestimmte Personen.

Die Untersuchung ist in maximal zwei Etappen durchzuführen. In der ersten Etappe ist retrospektiv der Sachverhalt im Fall Xplain AG zu klären und es sind allfällige Sofortmassnahmen vorzuschlagen. Soweit nötig, sind in der zweiten Etappe unabhängig vom Fall Xplain AG erkannte Probleme vertieft zu beurteilen sowie Lösungsansätze und Empfehlungen zur Reduktion der Sicherheitsrisiken zu erarbeiten.

2. Termine

Die Untersuchung soll am 1. September 2023 starten und ist spätestens am 31. März 2024 abzuschliessen.

3. Berichterstattung

Die erste Etappe ist mit einem schriftlichen Zwischenbericht inkl. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abzuschliessen.

Die Gesamtuntersuchung wird mit einem schriftlichen Schlussbericht gemäss Art. 27j RVOV mit den Ergebnissen sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgeschlossen.



4. Rechte und Pflichten des Untersuchungsorgans

Das EFD (GS) vereinbart als bundesinterne Koordinationsstelle – unter Einbezug von VBS (GS), EJPD (GS) und BK (Kerngruppe) – mit dem Untersuchungsorgan dessen Rechte und Pflichten und erlässt die erforderlichen Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte des Untersuchungsorgans sowie über die Auskunftspflichten der Betroffenen.